

Aktenzeichen: 3 AZR 502/87

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 23. Mai 1989
- 3 AZR 502/87 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Urteil vom 14. August 1986
- 9 Ca 314/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 11. März 1987
- 2 Sa 102/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Berufung

Gesetz: ZPO § 518 Abs. 1, §§ 130, 295; ArbGG § 64 Abs. 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 502/87

2 Sa 102/86 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. Mai 1989

Noll,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

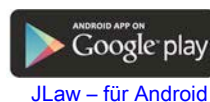
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1989 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Schaub und
Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Wein-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



mann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. März 1987 - 2 Sa 102/86 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 14. August 1986 - 9 Ca 314/85 - wird als unzulässig verworfen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Verpflichtung der Beklagten zu Schadenersatz wegen unterlassener Belehrung über die Altersversorgung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die im Jahre 1925 geborene, schwerbehinderte Klägerin war vom 1. Februar 1976 bis zur einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1982 bei der Beklagten als Ernährungsberaterin und Diätassistentin beschäftigt. Das Ar-



beitsverhältnis endete mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gegen Zahlung einer Abfindung, weil die Beklagte Personal abbauen mußte. Die Klägerin war beim kommunalen Zusatzversorgungsverband versichert. Seit dem 1. Februar 1984 ist sie erwerbsunfähig. Die Klägerin erhält aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente in Höhe von 1.287,98 DM und von dem kommunalen Zusatzversorgungsverband eine Versicherungsrente in Höhe von 125,-- DM. Wäre die Klägerin bei Eintritt des Versorgungsfalles pflichtversichert gewesen, hätte sie von diesem eine Versorgungsrente von 1.740,-- DM unter Anrechnung der Sozialversicherungsrente erhalten.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei ihr schadenersatzpflichtig, weil sie sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht darüber belehrt habe, daß sie im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles ihre Ansprüche auf Versorgungsrente verliere.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ab 1. Februar 1984 monatlich 327,02 DM nebst Zinsen zu zahlen und eine entsprechende Verpflichtung für die Zukunft festzustellen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, sie sei eine juristische Person des Privatrechts und mit dem Versorgungsrecht des öffentlichen Dienstes noch nicht vertraut, da sie erst kürzlich Mitglied des Zusatzversorgungsver-



bandes geworden sei. Sie habe der Klägerin geraten, sich in aller Fragen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sachverständig beraten zu lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die nicht unterzeichnete Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage zur Hälfte stattgegeben und im übrigen wegen eines Mitverschuldens der Klägerin die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts muß aufgehoben werden, weil die Klägerin das Urteil des Arbeitsgerichts nicht in hinreichender Form angegriffen hat. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts ist unzulässig.

Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt (§ 64 Abs. 6 ArbGG in Verb. mit § 518 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsschrift muß von einem postulationsfähigen Vertreter einer Partei unterschrieben sein (§ 64 Abs. 6 ArbGG i. Verb. mit § 518 Abs. 2 und § 130 Nr. 6 ZPO, vgl. auch BAG Urteil vom 28. März 1977 - 3 AZR 652/76 - AP Nr. 38 zu § 518 ZPO; Urteil vom 30. Mai 1978 - 1 AZR 664/75 - AP Nr. 42,



aa0; Urteil vom 29. Juli 1981 - 4 AZR 632/79 - AP Nr. 46, aa0;
Urteil vom 27. September 1983 - 3 AZR 424/81 - AP Nr. 48, aa0;
zuletzt Urteil vom 15. Dezember 1987 - 3 AZR 606/87 - AP Nr. 6 zu
§ 130 ZPO, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorge-
sehen). Das ist hier nicht geschehen; die Berufungsschrift ist
nicht unterzeichnet.

Der Mangel der Unterzeichnung der Berufungsschrift kann
nicht nach § 295 ZPO geheilt werden (zur fehlenden Unterzeichnung
der Klageschrift vgl. BAG Urteil vom 26. Juni 1986 - 2 AZR
358/85 - AP Nr. 14 zu § 4 KSchG, zu B II 3 der Gründe).

Dr. Heither

Schaub

Griebeling

Weinmann

Hauk





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)